

Merkblatt

Hühnerhaltung (Hobby und Kleinsthaltung)

Für die Haltung von Nutztieren, einschließlich Geflügel sind verschiedene Vorgaben zu beachten um eine tierschutzgerechte Haltung zu erreichen.
Zudem gibt es gesetzliche Regelungen, die einzuhalten sind.

Anzeigepflicht

Jeder Geflügelhalter, unabhängig davon ob gewerblich oder Hobbyhalter ist verpflichtet die Haltung von Geflügel (Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln) der zuständigen Veterinärbehörde (Landkreis oder Stadt) und der Tierseuchenkasse anzuzeigen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und unabhängig von der Bestandsgröße. Das heißt, jedes einzelne Huhn muss gemeldet werden!

Folgende Angaben sind dafür nötig:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- ggfs. abweichende Adresse der Tierhaltung
- Tierart, Tierzahl, Nutzungsart (z.B. Legehennen, Mast oder Zucht)
- (Stall, Auslauf, Freiland))

Sie erhalten von der Veterinärbehörde die erforderliche Betriebsregistriernummer, sofern nicht schon aufgrund einer bestehenden Tierhaltung diese vorhanden ist.

Haltungsanforderungen

Allgemeines

Hühner sind soziale Tiere und sollten immer in der Gruppe gehalten werden und einen Auslauf zur Verfügung haben. Ideal ist ein Verband von vier bis sechs Hennen und einem Hahn. Die alleinige Haltung von Hennen ist zwar möglich, aber ein Hahn wirkt sich stabilisierend auf die Rangordnung der Tiere aus.

Das Huhn hat meist einen festen Tagesrhythmus:

- Sonnenaufgang: Beginn der Futtersuche
- Vormittag: ggfs. Eiablage
- Spätmittag: Sandbad und Gefiederpflege
- Mittag: Ruhephase auf erhöhtem Sitzplatz
- Nachmittag: erneute Futtersuche
- Sonnenuntergang: Aufsuchen des Schlafplatzes (erhöht, im Stall oder z.B. Baum)
- Einmal im Jahr findet die sog. Mauser statt, d.h. die Tiere verlieren ihr altes Gefieder und es bildet sich innerhalb weniger Wochen ein vollständig neues aus. Dies stellt eine hohe Stoffwechselbelastung für den Organismus dar.

Erstellt am: 20.11.2023	Geprüft am: 19.06.2024	Freigabe am: 20.06.2024	Dokument.: MFB-08-012-00
durch: QZ 5.2	durch: Winkel, Tanja	durch: Abeln-Richter, Sarah	Version: 01.00

Unterbringung

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten.

Generell ist eine Kombination aus Stall und ausreichendem Auslauf zu empfehlen.

A. Stallmaße und Einrichtung:

- Die Mindestgrundfläche soll 2,5m² sein.
- Jeweils 9 Hennen haben mindestens Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall, wünschenswert und tiergerechter ist jedoch ein Besatz von 2 Tieren pro 1 m².
- Falls zeitweise kein Auslauf zur Verfügung steht (z.B. witterungsbedingt oder während einer Aufstallpflicht bei Ausbruch der Geflügelpest) werden für zwei Hennen 8m²empfohlen.
- Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 30 cm Platz beansprucht und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Die Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußten und Umgreifen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, splitterfreies Material). Im Zweifel ist mehr Platz anzubieten, da Hühner sehr territorial sind und rangschwächere Tiere oft nicht neben ranghöheren Hühnern geduldet werden. Der Abstand zwischen den Stangen soll mindestens 30 cm betragen. Die Sitzstangen sollten nicht direkt über Einstreubereich angebracht sein. Ein Kotbrett unter den Sitzstangen erleichtert die Reinigung von Ausscheidungen, die Einstreu wird weniger verschmutzt.
- Einstreumaterial muss in ausreichender Menge zum Picken und Scharren vorhanden sein (eine Höhe von mind. 5 cm wird empfohlen)
- Als Einstreu für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu, Sägemehl oder Hobelspäne.
- Sämtlich verwendete Materialien müssen für die Tiere unschädlich sein. Glatte Stallwände bieten keine Rückzugsmöglichkeiten für Parasiten wie die Vogelmilbe und machen eine hygienische Reinigung möglich
- Hühner sehen anders als wir! Künstliches Licht muss mit Vorschaltgeräten „flackerfrei“ gemacht werden bzw. es sollten gleich flackerfreie Leuchtmittel eingesetzt werden (Erhöhung der Hertzfrequenz auf über 160 Hz), da Hühner bei herkömmlichen Leuchtstoffröhren oder normalen Lampen das Flackern sehen können und dadurch unnötigem Stress ausgesetzt sind („Discoeffekt“). Notwendige Leuchtmittel müssen über 160Hz Frequenz haben, da sonst unnötiger Stress durch „Discoeffekt“ für die Hühner besteht.
- Legenester und Einzelnester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen. Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden.

B. Freilauf - Auslauf

- Eine Auslaufläche von ca. 20m² pro Huhn ist anzustreben und schützt vor Zerstörung der Grasnarbe, die es auch aus hygienischen Gründen zu erhalten gilt.
- Mehrere Zugänge zum Stall, die mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, sind vorhanden.
- Ein überdachter Platz zum Scharren und als Möglichkeit für trockenes Sandbad (ca. 25 cm tiefes „Badematerial“ dient der artgemäßen Gefiederpflege. Dieser Platz kann idealerweise bei Aufstallpflicht mitgenutzt werden) Für den Hahn können erhöhte Elemente angeboten werden.
- Für die Sicherung gegen Fressfeinde (Füchse, Marder und Schadnager) ist erforderlich:

Erstellt am: 20.11.2023	Geprüft am: 19.06.2024	Freigabe am: 20.06.2024	Dokument.: MFB-08-012-00
durch: QZ 5.2	durch: Winkel, Tanja	durch: Abeln-Richter, Sarah	Version: 01.00



1. Die Sichere Umzäunung (mobil oder festinstalliert, 180 bis 200cm Höhe, idealerweise ca. 20cm in den Boden geführt)
2. Eine Strukturierung durch Büsche und Bäume als Rückzugsmöglichkeit und Witterungs- und Greifvogelschutz sollte vorhanden sein; erforderlichenfalls müssen Raubvögel durch Netze oder Drahtgeflecht von oben ferngehalten werden.

C. Futter und Wasser

- Hühner sind omnivor, d.h. sie nehmen sowohl pflanzliche als auch tierische Nahrung zu sich. Ständiger Zugang zu frischem Wasser und eine ausreichende hühnergerechte Fütterung sind selbstverständliche Haltungsvoraussetzungen. Hühner haben einen hohen Wasserbedarf! Ein Huhn benötigt ca. 250 ml Wasser und ca. 120 g ausgewogenes Hühnerfutter pro Tag was je nach Jahreszeit
- Futtermittel müssen hygienisch und vor Schadnagern geschützt gelagert und angeboten werden.
- Basisfutter ist ausgewogenes Hühnerfutter (Körner etc.)
- Zusätzliches Grünfutter besteht aus Obst, Eiweißfutter und Mineralien.
- Es sollte mind. 2xtgl. (s. Punkt 2.1 fester Tagesrhythmus) gefüttert werden, insbesondere dann, wenn die Tiere den Auslauf nicht nutzen können.

D. Reinigung und Desinfektion

- Das regelmäßige Reinigen des Hühnerstalls und dessen Einrichtungen reicht nicht aus, die ungebetenen Gäste (Parasiten, Bakterien Viren) aus dem Stall zu entfernen. Nach dem Reinigen den Hühnerstall zu desinfizieren bewahrt die Hühner vor Krankheiten.
- Futterschalen und Wasserbehältnisse sind alle zwei Tage gründlich zu reinigen.
- Kotbretter, Sitzstangen und Legenester sind sauber zu halten (regelmäßiges mindestens wöchentliches Entfernen von Kot)
- Die Einstreu, auch die der Legenester, ist regelmäßig zu wechseln.
- Für eine Desinfektion nach der gründlichen Reinigung des Stalles sollen für die Tierart geeignete Desinfektionsmittel (am besten DVG-gelistet) verwendet werden.
- Bei der Reinigung des Stalls ist auch die Auslaufläche zu pflegen.

Gesetzliche Regelungen/Pflichten/Dokumentationen

Bestandsregister

Jeder Geflügelhalter verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. In diesem sind Zu – und Abgänge inkl. der bisherigen bzw. zukünftigen Tierhalter festzuhalten. Ab 100 Tieren müssen auch die Verendungen festgehalten werden. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Nachweisführung über die Anwendung von Arzneimitteln

Über den Erwerb und die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln für lebensmittelliefernde Tiere sind Nachweise zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.

Erstellt am: 20.11.2023 durch: QZ 5.2	Geprüft am: 19.06.2024 durch: Winkel, Tanja	Freigabe am: 20.06.2024 durch: Abeln-Richter, Sarah	Dokument.: MFB-08-012-00 Version: 01.00
--	--	--	--

Nachweise über den Erwerb sind im Einzelnen:

- bei Abgabe durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Nachweise über die Anwendung:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels und die verabreichte Menge
- Datum der Anwendung und ggf. die Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Impfpflicht gegen Newcastle-Disease (atypische Geflügelpest)

Die Newcastle Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Es besteht für alle Hühner und Truthühnerbestände eine gesetzliche Impfpflicht. Dies ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl. Seit 31.03. 2020 nach Änderung der Tierimpfstoffverordnung dürfen auch nicht gewerbs- und berufsmäßige Geflügelhalter (Hobbyhalter) unter bestimmten Bedingungen den Impfstoff gegen Newcastle – Krankheit über das Trinkwasser selbst verabreichen.

Stallpflicht bei einem Ausbruch von Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Bereits der Verdacht über den Ausbruch der Seuche muss sofort dem zuständigen Veterinäramt angezeigt werden. Im Falle des Ausbruchs ist die Behandlung der erkrankten Tiere verboten. Es wird die tierschutzgerechte Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere des betroffenen Bestandes angeordnet.

Weitere Maßnahmen bestehen unter anderem in der Einrichtung von Sperrzonen (3 km Schutzzone, 10 km Überwachungszone) mit Handels- und Verbringungsbeschränkungen und einer unverzüglichen (erneuten) Meldepflicht aller Geflügelhalter.

Schutzmaßnahmen:

- Es ist von zentraler Bedeutung den Kontakt mit Wildvögeln und deren Ausscheidungen zu verhindern! Dies gilt für den Tierkontakt aber auch für Futter, Wasser und Einstreu.
- Das Vorhandensein einer physischen Barriere zwischen Geflügel und dem Lebensraum von wildlebenden Wasservögeln ist wesentlich
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit sauberen Gegenständen (Schuhwerk, Schutzkleidung, Schubkarre, Fahrzeuge etc.) betreten werden.

Für ein schnelles Erkennen von Verdachtsfällen bei Geflügel ist eine erhöhte Wachsamkeit unerlässlich:

- Bei einem Anstieg von Geflügelverlusten oder deutlichen Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtsabnahme sind unverzüglich Abklärungsuntersuchungen durch einen Tierarzt durchzuführen.
- Dabei ist auch immer auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Es kommt praktisch jährlich zum Ausbruch der Aviären Influenza und damit zum Verhängen einer Stallpflicht. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Stallplanung. Die Einhaltung der Stallpflicht wird von der Behörde kontrolliert!

Erstellt am: 20.11.2023	Geprüft am: 19.06.2024	Freigabe am: 20.06.2024	Dokument.: MFB-08-012-00
durch: QZ 5.2	durch: Winkel, Tanja	durch: Abeln-Richter, Sarah	Version: 01.00



Vermarktung von Eiern

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte und Andere abgeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden:

- Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden.
- Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen. Ab dem 28. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden.
- Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet.
- Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Eine Registrierungspflicht besteht erst ab einer Legehennenhaltung mit mehr als 350 Tieren. Weitere Informationen zur Registrierungspflicht einer Legehennenhaltung und der Vermarktung der Eier erhält man auf der Internetseite des LAVES <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite> (<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/marktuberwachung/eier/legehennenbetriebsregister/>)

Töten und Schlachten

Das Töten von Tieren, sowohl zur Tötung aus tierschutzrechtlichen Gründen, als auch zur Gewinnung von Lebensmitteln muss fachgerecht durchgeführt werden.

Für Schlachtung von Geflügel im Herkunftsbetrieb ist der Nachweis einer Sachkunde nicht erforderlich, wenn im Herkunftsbetrieb nicht mehr als 2000 Tiere pro Jahr geschlachtet und direkt ab Hof an Endverbraucher vermarktet werden. Auch fleischhygienerechtliche amtliche Untersuchungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Verendete und tote Tiere

Das Verenden von Tieren ist, sofern es keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Tierseuche gibt, nicht beim Veterinäramt gesondert anzuzeigen, aber im Bestandsregister des Betriebes zu erfassen.

Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen. Die Beseitigung ist dann unschädlich, wenn Sie durch einen für den Wohnort zuständigen Entsorgungsbetrieb abgeholt und entsorgt werden.

Tote Tiere sind kein Abfall und dürfen daher in der Regel nicht in der Mülltonne entsorgt werden

Erstellt am: 20.11.2023 durch: QZ 5.2	Geprüft am: 19.06.2024 durch: Winkel, Tanja	Freigabe am: 20.06.2024 durch: Abeln-Richter, Sarah	Dokument.: MFB-08-012-00 Version: 01.00
--	--	--	--

Rechtsquellen

Meldepflicht:

§ 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

Allgemeine Haltungsbedingungen:

§ 2 des Tierschutzgesetzes, §§ 3 und 4 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung,

3 Bestandsregister:

§ 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)

4 Anwendung Arzneimittel (Entwurmung und sonstiges)

§§ 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-Verordnung

5 Impfpflicht:

§ 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit

6 Verkauf von Eiern:

Verordnung (EG) 589/2008 Vermarktungsnormen für Eier,
Anhang III, Abschnitt X, Kapitel I der Verordnung (EG) 853/2004,
§ 5 Abs. 1 und Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
§ 21 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung

Stand: 20.11.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an Ihre kommunale Veterinärbehörde

Erstellt am: 20.11.2023	Geprüft am: 19.06.2024	Freigabe am: 20.06.2024	Dokument.: MFB-08-012-00
durch: QZ 5.2	durch: Winkel, Tanja	durch: Abeln-Richter, Sarah	Version: 01.00